0

Begründung

über die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Hollerstock" und "Kirschmerseihe"

Der Bebauungsplan, genehmigt am 17.2.1965 durch das Landratsamt Buchen, sieht auf dem Grundstück Lgb. Nr. 3686 einen Kinderspielplatz vor. Nachdem im obigen Baugebiet ein weiterer Spielplatz eingeplant ist und in den angrenzenden Baugebieten (Dr.-Heinrich-Köhler-Straße und Barnholz) zwei größere Kinderspielplätze vorhanden bzw. z.Zt. im Ausbau sind, ist der Bedarf ausreichend gedeckt. Ein weiterer Kinderspielplatz ist daher nicht erforderlich.

Es ist vorgesehen, auf dem Grundstück Lgb.Nr. 3686 zwei Reihenhäuser zu erstellen, was die Änderung des Bebauungsplanes notwendig macht.

Nachdem die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berühren und die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer gegen die Änderung Einwendungen nicht erhoben haben, wird der Bebauungsplan über das Gebiet "Hollerstock" und "Kirschmerseihe" gem. § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 geändert.

Walldürn, den 13. Juli 1966

Bürgermeister:

(Hübner